

FAIRE VERGABE

VON BAUAUFTRÄGEN



BESTBIETERKRITERIEN-KATALOG

FÜR GEMEINDEN

Eine **Sozialpartner-Initiative** von

3 Fachgewerkschaften, 11 Bundesinnungen und 2 Fachverbänden

- | Gewerkschaft BAU-HOLZ |
- | Gewerkschaft PRO-GE |
- | Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier |
- | Bundesinnung Bau |
- | Bundesinnung Bauhilfsgewerbe |
- | Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler |
- | Bundesinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker |
- | Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker |
- | Bundesinnung Holzbau |
- | Bundesinnung der Maler und Tapezierer |
- | Bundesinnung der Metalltechniker |
- | Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter |
- | Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker |
- | Bundesinnung der Tischler und Holzgestalter |
- | Fachverband der Bauindustrie |
- | Fachverband Steine-Keramik |

sowie ...

- | Arbeitsgruppe Grenzlandkonflikte |
- | e-Marke Austria |
- | Güteschutzverband für Bewehrungsstahl |
- | Heid Schiefer Rechtsanwälte |

1. Vorwort

Mit der **Novelle 2015 zum Bundesvergabegesetz** (BGBl I 7/2016) wurde erstmals ein gesetzlicher Katalog eingerichtet, der den Auftraggeber bei der Vergabe von bestimmten öffentlichen Aufträgen, wie zB **Bauaufträgen mit einem geschätzten Auftragswert von mehr als EUR 1 Mio**, zum Einsatz des „Bestbieterprinzips“ verpflichtet. Zur Ermittlung des zukünftigen Auftragnehmers muss also neben dem Preis zumindest ein weiteres Zuschlagskriterium eingesetzt werden.

In einer Zusammenarbeit zwischen der **Initiative „Faire Vergaben“** und dem **Österreichischen Gemeindebund** wurde ein auf die Bedürfnisse **kleiner und mittlerer Gemeinden** angepasster Katalog mit Zuschlagskriterien entwickelt, welcher den Gemeindemitarbeitern als **praktisches Werkzeug bei der Vergabe von kommunalen Bauaufträgen** dienen soll.

Der **Bestbieterkriterien-Katalog für Gemeinden** sowie eine **Beilage mit Muster-Zuschlagskriterien im Word-Format** stehen unter folgenden Links zum Download bereit www.gemeindebund.at und www.faire-vergaben.at. Der Katalog umfasst insgesamt **6 Beispiele für Zuschlagskriterien inklusive Mustertexten**, welche aufgrund der bisherigen praktischen Erfahrungen für die Vergabe von Bauleistungen von Gemeinden als besonders geeignet erscheinen. Es bleibt aber dennoch immer in der **Verantwortung des jeweiligen Gemeindemitarbeiters**, welche Kriterien vor dem Hintergrund eines konkreten Vorhabens eingesetzt werden und welche Bedeutung diesen Kriterien im Verhältnis zum Preis eingeräumt wird.

2. Gewichtung, Berechnung und Bewertung der Zuschlagskriterien

Für die **Gewichtung**, also das relative Verhältnis der Bedeutung der Zuschlagskriterien zueinander, gibt es keine gesetzlichen Vorgaben. Der Auftraggeber muss allerdings die allgemeinen vergaberechtlichen Grundsätze einhalten, insbesondere die Grundsätze der Bietergleichbehandlung, Transparenz und Nichtdiskriminierung. Daraus ergeben sich insbesondere die folgenden Vorgaben:

- Die Gewichtung muss einer Überprüfung auf ihre Sachlichkeit standhalten.
- Alle zur Gewichtung, Berechnung und Bewertung der Zuschlagskriterien zum Einsatz kommenden Parameter müssen in der Ausschreibungsunterlage offengelegt werden (Transparenzgebot).
- Die Zuschlagskriterien müssen so gefasst werden, dass alle „durchschnittlich fachkundigen Bieter“ sie bei der Anwendung der „üblichen Sorgfalt“ in gleicher Weise auslegen können.
- Der Auftraggeber hat sich zudem einer Bewertungsmethode zu bedienen, die eine „nachträgliche Verschiebung“ der Gewichtung der Zuschlagskriterien im Verhältnis zueinander ausschließt. Daher wäre ein Bestbietersystem dann unzulässig, wenn die qualitativen Zuschlagskriterien so gewählt werden, dass sie so gut wie von allen Bietern erreicht (oder nicht erreicht) werden, da diesfalls wiederum der Preis das einzige de facto entscheidende Kriterium wäre.

Hinsichtlich der **Berechnungsmethoden** für die Bewertung von Zuschlagskriterien gibt es insbesondere folgende Möglichkeiten:

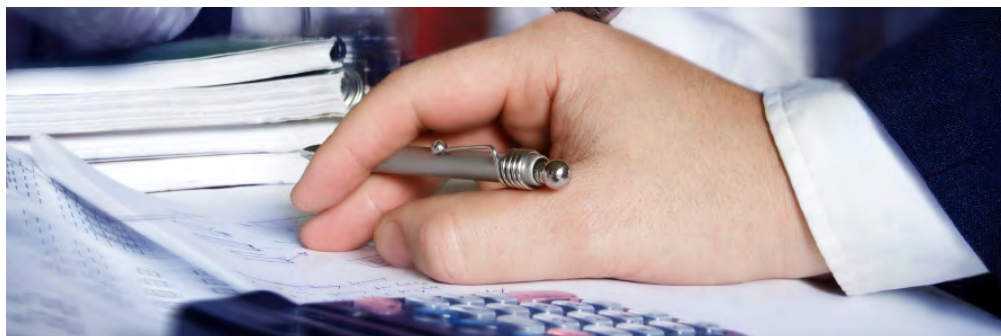
- **Absolutes System:** Dies ist ein von anderen Angeboten unabhängiges System, bei dem jedes Angebot für sich betrachtet gemäß der angeführten Bewertungskriterien bewertet wird. Alle Zuschlagskriterien des Bestbieterkriterien-Katalogs für Gemeinden werden nach einem absoluten System bewertet.
- **Relatives System:** Das ist ein System, das auf einem Punktesystem mit relativer Bewertung der Angebote zueinander beruht. Üblicherweise erfolgt die Bewertung dadurch, dass das beste abgegebene und in die Bewertung einbezogene (dh nicht auszuschneidende) Angebot 100% der für das jeweilige Zuschlagskriterium möglichen Punkte erhält und die anderen Angebote in Abhängigkeit des Relativabstands zum besten Angebot (wiederum nach einer linearen oder anderen mathematischen Funktion) bewertet werden. Zur Vergabe der Preispunkte wird in der Regel ein relatives System gewählt.

Nach der Festlegung der Zuschlagskriterien und der Gewichtung wird dem Auftraggeber dringend empfohlen, vor der Veröffentlichung jeder Ausschreibung anhand möglicher Angebotskonstellationen **Proberechnungen und Probebewertungen** durchzuführen, um kontrollieren zu können, ob bei Anwendung der geplanten Zuschlagskriterien tatsächlich die beabsichtigten und sachgerechten Ergebnisse erzielt werden, die für den Erfolg der Ausschreibung auch vor dem Hintergrund der Gebarungskontrolle (Rechnungshöfe, Gemeindeaufsicht etc) ausschlaggebend sind.

3. (Nachträgliche) Kontrolle der Einhaltung der Zuschlagskriterien

Die Berücksichtigung von qualitativen Zuschlagskriterien in Ausschreibungen macht nur dann Sinn, wenn das im Angebot des jeweiligen Bieters enthaltene „Qualitätsversprechen“ im Ausführungsfall auch eingehalten wird. Um nachträgliche Wettbewerbsverzerrungen nach Zuschlagserteilung zu verhindern, sind daher folgende Maßnahmen vergaberechtlich geboten:

- **Verpflichtung zur Einhaltung:** Der Auftragnehmer ist vertraglich zur Einhaltung der mit den Zuschlagskriterien verbundenen Zusagen zu verpflichten.
- **Überprüfung der Einhaltung:** Die Einhaltung dieser Zusagen ist entsprechend zu überprüfen (zB durch die Örtliche Bauaufsicht oder andere geeignete Maßnahmen).
- **Folgen der Nichteinhaltung:** Im Vertrag sind Sanktionen für den Fall vorzusehen, dass diese Zusagen nicht eingehalten werden und der Auftragnehmer für diese Nichteinhaltung verantwortlich ist. Der Zweck derartiger in angemessener Höhe festzulegender Sanktionen (zB Vertragsstrafen) ist es, einerseits bereits in der Angebotsphase Falschangaben grundsätzlich zu verhindern (Präventivwirkung), und andererseits in der Leistungsphase durch Nichteinhaltung eingetretene Wettbewerbsverzerrungen auszugleichen. Hinsichtlich der Angemessenheit der Sanktionen ist darauf zu achten, dass diese einerseits in Relation zu dem in der Angebotsphase durch den Bieter erlangten wirtschaftlichen Vorteil stehen und andererseits eine angemessene (zusätzliche) Pönale beinhalten, sodass der Bieter von einer Nichteinhaltung seiner im Angebot zugesicherten Aussagen abgehalten wird.



4. Mögliche Zuschlagskriterien beim Bestbieterprinzip für Bauaufträge

Für die Vergabe nach dem **Bestbieterprinzip** (wirtschaftlich und technisch günstigstes Angebot), bei der neben dem Preis zumindest ein zweites Zuschlagskriterium vorzusehen ist, können zB folgende mögliche qualitative Zuschlagskriterien zur Anwendung gelangen (Systematisierung der Zuschlagskriterien in die Kategorien „wirtschaftliche Kriterien“, „soziale Kriterien“ und „Umweltkriterien“):

Wirtschaftliche Kriterien	
W.1	Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)
W.2	Reaktionszeit Bauphase
Soziale Kriterien	
S.1	Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle
S.2	Beschäftigung von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis) und/oder älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr)
Umweltkriterien	
U.1	Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle
U.2	Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO2-Emission)

Die genannten qualitativen Zuschlagskriterien werden in weiterer Folge näher dargestellt und erläutert.

In der Beilage „Muster-Zuschlagskriterien“ sind Muster-Ausschreibungsbestimmungen für alle in diesem Kriterien-Katalog angeführten Zuschlagskriterien enthalten.

VORSICHT: Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den nachfolgend genannten qualitativen Zuschlagskriterien lediglich um Vorschläge handelt, bei denen der Auftraggeber vor der Auswahl eines dieser Kriterien zu prüfen hat, ob das jeweilige Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist. Weiters liegt es im Ermessen des Auftraggebers, das jeweilige Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Eine Haftung der Autoren, der Initiative „Faire Vergaben“ und ihrer einzelnen Mitglieder oder des Österreichischen Gemeindebundes ist daher ausdrücklich ausgeschlossen.

W.1 Zuschlagskriterium

„Fachliche Qualifikation des Schlüsselpersonals (Referenzprojekte)“

Um die Qualität des Schlüsselpersonals auf der Baustelle vor allem bei Leistungen, bei denen die Qualität der ausgeführten Leistung in hohem Maß von der Qualifikation des Schlüsselpersonals abhängt, zu optimieren und somit die Qualität der Leistungserbringung zu gewährleisten bzw zu verbessern, kann die fachliche Qualifikation der Schlüsselpersonen (wie zB des Bauleiters, Obermonteurs, Vorarbeiters und gegebenenfalls deren Stellvertreter) im Hinblick auf den Nachweis von geeigneten Referenzprojekten als Zuschlagskriterium bewertet werden. Es können beispielsweise für jede dieser Schlüsselpersonen bis zu 3 Referenzprojekte abgefragt und bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es auch hier überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen (zB auch die fachliche Eignung von anderen Schlüsselpersonen, die projektspezifisch erforderlich sind, abzufragen).

Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Bauauftrag geeignet ist und ob das Kriterium nicht schon im Rahmen der Eignungskriterien angewendet wurde (Verbot der Doppelverwertung von Eignungskriterien als Zuschlagskriterien).

In der **Beilage „Muster-Zuschlagskriterien“** wird eine Musterformulierung für die Bewertung der Schlüsselpersonen „Bauleiter“ / „Obermonteur“ / „Vorarbeiter“ und/ oder gegebenenfalls deren Stellvertreter im Hinblick auf den Nachweis von jeweils 3 geeigneten Referenzprojekten für einen Bauleiter / Obermonteur / Vorarbeiter und/ oder gegebenenfalls deren Stellvertreter vorgeschlagen.

W.2 Zuschlagskriterium

„Reaktionszeit Bauphase“

Um eine reibungslose und zügige Abwicklung der Bauarbeiten insbesondere in kritischen Phasen zu gewährleisten, kann die Dauer von Reaktionszeiten während der Bauphase (Baustellenbetrieb) als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Festlegung, wonach der Bieter eine dauernde Vor-Ort-Präsenz nachzuweisen hat, oder wonach sich sein Unternehmen bzw sein Unternehmenssitz oder eine Filiale in einem bestimmten Umkreis (zB maximal 20 km) zum Ort der Leistungserbringung befinden muss, kein zulässiges Zuschlagskriterium ist. Der Auftraggeber sollte weiters auftragsspezifische Ereignisse demonstrativ anführen, auf die sich die Bestimmung zur Reaktionszeit beziehen soll. Schließlich ist beim Ausmaß der Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums darauf Bedacht zu nehmen, dass ein sachlicher Zusammenhang mit der technischen und wirtschaftlichen Bedeutung der Reaktionszeiten besteht.

In der **Beilage „Muster-Zuschlagskriterien“** wird eine Musterformulierung für die Bewertung der Reaktionszeit während der Bauphase sowie die Gewichtung dieses Zuschlagskriteriums vorgeschlagen. Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen.

S.1 Zuschlagskriterium

„Zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle“

Um die Arbeitssicherheit über die (verpflichtenden) gesetzlichen Vorgaben hinausgehend zu erhöhen, kann die zusätzliche Erhöhung der Arbeitssicherheit für die Leistungserbringung als Zuschlagskriterium bewertet werden. Die Anwendung dieses Zuschlagskriteriums empfiehlt sich vor allem bei gefahreneigenen Baustellen, bei denen auf Grund der Randbedingungen (Bauen unter Verkehr, beengte Platzverhältnisse, Steigleitern, Stromabschaltungen etc) eine erhöhte Gefährdung der beteiligten Personen vorliegt und daher eine Arbeitssicherheit über dem ausgeschriebenen bzw gesetzlichen Standard einen entsprechenden Mehrwert bringt. Die Maßnahmen zur zusätzlichen Erhöhung der Arbeitssicherheit sind dabei im Sinne von „Ausschreiberlücken“ vom Auftraggeber (abgestimmt auf den jeweiligen Ausschreibungsgegenstand) projektspezifisch festzulegen und können im Rahmen der Zuschlagskriterien mathematisch bewertet werden.

In der **Beilage „Muster-Zuschlagskriterien“** sind beispielhaft Maßnahmen zur zusätzlichen Erhöhung der Arbeitssicherheit vorgeschlagen, welche im Rahmen von Ausschreiberlücken entsprechend abgestimmt auf den jeweiligen Auftragsgegenstand festgelegt werden können.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist.

S.2 Zuschlagskriterium

„Beschäftigung von Lehrlingen (und Personen im Ausbildungsverhältnis) und/oder älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr)“

Um die Beschäftigung von Lehrlingen und/oder älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern zu fördern, empfiehlt es sich, die Beschäftigung von Lehrlingen und/oder älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmern für die Leistungserbringung als Zuschlagskriterium zu bewerten. Die Anzahl der Lehrlinge (und Personen im Ausbildungsverhältnis) sowie der älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) beziehen sich dabei auf die im Unternehmen des Bieters beschäftigten Lehrlinge (und der Personen im Ausbildungsverhältnis) sowie älteren Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer, welche auch für den konkreten Auftrag eingesetzt werden. Der Auftraggeber hat festzulegen, ob Lehrlinge (und Personen im Ausbildungsverhältnis) sowie ältere Arbeitnehmer bzw Arbeitnehmerinnen (Beschäftigte ab dem vollendeten 50. Lebensjahr) von Subunternehmern angerechnet werden.

Dabei ist einerseits der Umfang des zulässigen Subunternehmereinsatzes auf der konkreten Baustelle und andererseits der dadurch entstehende Dokumentationsaufwand des Auftragnehmers bzw der Prüfaufwand des Auftraggebers zu berücksichtigen.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Der konkrete Richtwert der Zahl von Lehrlingen bzw Personen im Ausbildungsverhältnis ist der Tabelle im Mustertextvorschlag der **Beilage „Muster-Zuschlagskriterien“** zu entnehmen (der Auftraggeber kann auftragsspezifisch auch einen niedrigeren oder höheren Wert vorsehen).

U.1 Zuschlagskriterium

„Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle“

Um Umweltkriterien (zB Reduktion der CO₂-Emissionen oder der Lärm- und Abgasbelastung) bei der Auftragsvergabe stärker zu berücksichtigen, kann die Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle als Zuschlagskriterium bewertet werden. Weiters kann die Aufnahme eines solchen Zuschlagskriteriums auch auf Grund technischer Anforderungen empfehlenswert sein. Beispielsweise steigt mit zunehmender Transportweite das Risiko, dass zB Asphaltmischgut zum Zeitpunkt des Einbaus nicht mehr die erforderliche Qualität aufweist.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist. Die Anwendung dieses Kriteriums empfiehlt sich vor allem in Bereichen, in denen die Belastung des öffentlichen Straßennetzes durch LKW-Transporte (über 3,5t) in Tonnenkilometern für vom Auftraggeber definierte Materialien (wie zB Asphalt, Kies, Schotter, Stahl, Holz etc) erhöht ist. Dazu müssen in der Ausschreibung jene 1 bis 3 Materialien festgelegt werden, welche nach der Ansicht des Auftraggebers das größte Potential zur Reduktion der Umweltbelastung durch Verringerung von Transportkilometern und LKW-Transporten (über 3,5t) auf die Baustelle haben. Im Rahmen dieses Zuschlagskriteriums werden dann ausschließlich die Transportkilometer für diese Materialien bewertet.

In der **Beilage „Muster-Zuschlagskriterien“** wird beispielhaft eine Musterformulierung für die Bewertung für die Reduktion der Umweltbelastung sowie ein Vorschlag der Punktevergabe in diesem Kriterium vorgeschlagen.



U.2 Zuschlagskriterium

„Technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge (Euro-Klasse, CO₂-Emission)“

Um Umweltkriterien (zB Reduktion der CO₂-Emissionen oder der Lärm- und Abgasbelastung) bei der Auftragsvergabe stärker zu berücksichtigen, kann die technische Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge sowie von Baumaschinen und Kompressoren (Euro-Klasse, CO₂-Emission) als Zuschlagskriterium bewertet werden.

Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, das Zuschlagskriterium flexibel nach den auftragsspezifischen Gegebenheiten weiter auszugestalten bzw anzupassen. Vor der Auswahl dieses Kriteriums ist zu prüfen, ob dieses Zuschlagskriterium für den ausgeschriebenen Leistungsgegenstand geeignet ist. Der Auftraggeber kann die zu bewertenden Geräte und Maschinen entsprechend den spezifischen Anforderungen auf der Baustelle anpassen, präzisieren oder erweitern (zB auf spezielle Baumaschinen oder Kompressoren etc).

In der **Beilage „Muster-Zuschlagskriterien“** ist der Vorschlag für die Musterformulierung der technischen Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge sowie der Vorschlag der Punkteverteilung zu entnehmen.



BESTBIETERKRITERIEN-KATALOG **FÜR GEMEINDEN**



Stand: Jänner 2017

Österreichischer Gemeindebund
Löwelstraße 6
1010 Wien

www.gemeindebund.at | www.faire-vergaben.at

